



Hausverwaltung & Immobilien Iris Rang, Schillingsstr. 81, 53913 Swisttal

Kreisausschuss des Rhein-Sieg-Kreises

Postfach 15 51

53705 Siegburg

Beschwerde gemäß § 15 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 31.03.2000 zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2013

Zum Sachverhalt:

Auf meinem Grundstück in der Schillingsstraße 81, 53913 Swisttal benutze ich eine 80 Liter Restmülltonne mit vierwöchentlicher Leerung, die für die Aufnahme des Hausmülls auf diesem Grundstück als völlig ausreichend zu bezeichnen ist. Durch Müllvermeidung und Mülltrennung ist die Tonne nie ganz voll. Trotzdem soll nun diese 80-Liter-Restmülltonne mit vierwöchentlicher Leerung nach dem Willen der Rhein-Sieg-Kreisverwaltung durch eine 120-Liter-Tonne mit vierwöchentlicher Leerung ausgetauscht werden, da sich auf dem Grundstück eine Hausverwaltung befindet, in der allerdings kein Restmüll anfällt. Über dieses Verhalten der Kreisverwaltung im beschriebenen Falle möchte ich mich beim Kreistag/Kreisausschuss beschweren.

Anregung/Forderung:

Ich möchte hiermit den Kreistag/Kreisausschuss anregen, die Kreisverwaltung aufzufordern, von § 5 b Absatz 3 der Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises Gebrauch zu machen. Im § 5 b Absatz 3 heißt es: „Für die Branchen für, die die Aufzählung unter Absatz 2 keine Regelung enthält, wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch den Rhein-Sieg-Kreis auf Grundlage des **tatsächlichen Bedarfs** festgesetzt.“ Da Hausverwaltungen nicht ausdrücklich unter § 5 b Absatz 2 der Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises genannt sind, könnte die Regelung von § 5 b Absatz 3 bei mir Anwendung finden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'R' followed by a horizontal line and a diagonal stroke.